



***Sehr geehrte Mitbürgerin, sehr geehrter Mitbürger,
Sie haben den Abgabenbescheid für das Jahr 2026 erhalten.***

***Um Ihnen die Prüfung des Bescheides zu erleichtern, werden Ihnen nachstehend die
Festsetzungen und Änderungen erläutert:***

Grundsteuerhebesätze:

Der Hebesatz beträgt unverändert:

| |
|--|
| <p>für die Grundsteuer A (wird erhoben für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe)</p> <p>375 v. H. (bisher 375 v. H.)</p> |
|--|

| |
|---|
| <p>für die Grundsteuer B (wird erhoben für die sonstigen bebauten und unbebauten Grundstücke)</p> <p>750 v. H. (bisher 750 v. H.)</p> |
|---|

Die Grundsteuer dient der Finanzierung der vielfältigen öffentlichen Aufgaben einer Kommune.

Abfallentsorgungsgebühren:

Die Kostensteigerungen für 2026 sind auf die höheren Kosten durch die CO₂-Bepreisung der Müllverbrennung, geringere Einnahmen aus der Altkleidersammlung, sowie höherer Kosten bei der Einsammlung des anwachsenden wilden Mülls und der Papierkorbleerung zurückzuführen.

Die ansatzfähigen Kosten bei der Altkleidersammlung ergeben sich aus den Kosten für den Transport und die Entsorgung der Altkleider abzüglich der durch die Altkleider erzielten Erlöse. Die Kostensteigerung resultiert im Wesentlichen aus deutlich geringeren Einnahmen aus dem Verkauf der Altkleider, da die Erlöse aus dem Gebrauchtkleidermarkt stark zurückgegangen sind, allgemeinen Preissteigerungen und zusätzlichem Mehraufwand durch die Standplatzreinigung, da ein entsprechender Anteil dieser Kosten der Altkleidersammlung zugeordnet wird.

Die Steigerungen im Bereich wilder Müll und der Papierkorbleerung sind auf die zunehmenden illegalen Ablagerungen von Abfällen im öffentlichen Raum zurückzuführen. Reinigungs- und Präventionsmaßnahmen, um der zunehmenden Menge an wildem Müll wirksam zu begegnen und das Erscheinungsbild der Stadt zu sichern, führen zu höheren Personal- und Entsorgungskosten.

Darüber hinaus ist in Summe ein Fehlbetrag in Höhe von 913.371,34 € eingesetzt, während in 2025 in Summe noch ein Überschuss in Höhe von 134.291,93 € eingesetzt werden konnte.

Die Gebühren werden nach dem in Anspruch genommenen Restmüllvolumen (Leistungsgebühr) sowie einer Grundgebühr je Grundstück in Höhe von 30,00 € festgesetzt.

Beispielhaft wird hier die Gebühr für ein Grundstück mit 4 Einwohnern dargestellt.

| | 120 L Restmüll <i>ohne</i> Eigenkom- postierung | 120 L Restmüll <i>mit</i> Eigenkom- postierung | 80 L Restmüll mit Biotonne |
|--|---|--|-------------------------------|
| 2026 | | | |
| Grundgebühr | 30,00 € | 30,00 € | 30,00 € |
| Leistungsgebühr | 413,85 € | 413,85 € | 275,90 € |
| Gebührenermäßigung Eigenkompostierung | 0,00 € | -57,94 € | 0,00 € |
| Summe | 443,85 € | 385,91 € | 305,90 € |
| 2025 | | | |
| Grundgebühr | 30,00 € | 30,00 € | 30,00 € |
| Leistungsgebühr | 377,01 € | 377,01 € | 251,34 € |
| Gebührenermäßigung Eigenkompostierung | 0,00 € | -52,78 € | 0,00 € |
| Summe | 407,01 € | 354,23 € | 281,34 € |

Falls Sie noch Fragen haben.....

Den Namen und die Telefonnummer Ihres direkten Ansprechpartners finden Sie auf den jeweiligen Abgabenbescheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Leverkusen
Fachbereich Finanzen

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Anträge zu den einzelnen Gebührenfestsetzungen grundsätzlich der Schriftform bedürfen und handunterschieden an die erlassende Behörde zu richten sind. Eine einfache E-Mail oder ein Telefonat reichen nicht aus.